

## Finanzkontrollgesetz Basel-Landschaft

Änderung vom 11. Dezember 2013<sup>1</sup>

GS 38.0\$

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Das Finanzkontrollgesetz Basel-Landschaft vom 10. Dezember 2008<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 12 Absätze 4 und 5

<sup>4</sup> Die Einsichtsrechte gemäss Absatz 1 und die Orientierungspflicht gemäss Absatz 3 gelten nicht für Revisionsberichte, die auf einem Mandat bei einer verwaltungsexternen Organisation beruhen.

<sup>5</sup> Ist eine landrätliche Kommission Auftraggeberin, kann sie verlangen, dass die Einsicht gemäss Absatz 1 und die Orientierung gemäss Absatz 3 erst erfolgt, nachdem sie den Revisionsbericht beraten hat, längstens jedoch drei Monate nach dem Zeitpunkt des Berichtsversands.

#### § 12a Einschränkung der Einsicht in Berichte und der Orientierungspflicht

<sup>1</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle kann, sofern überwiegende öffentliche Interessen bestehen, die Einsichtsrechte in Berichte und Orientierungspflichten der Finanzkontrolle einschränken.

<sup>2</sup> In solchen Fällen konsultiert die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle vor seiner Entscheidung den Begleitausschuss.

<sup>3</sup> Nicht eingeschränkt werden dürfen die Einsichtsrechte der Präsidentinnen oder Präsidenten der Finanz- und der Geschäftsprüfungskommission sowie der Mitglieder des Regierungsrates.

### II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

---

<sup>1</sup> Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am \$.

<sup>2</sup> GS 36.1117, SGS 311

Liestal, 11. Dezember 2013

Im Namen des Landrates  
die Präsidentin: Hollinger  
die 2. Landschreiberin: Mäder